

Bücherschau

Internet und eine Festschrift

Rechtsanwalt Dr. Matthias Kilian, Köln*

I. Rechtsanwalt und Internet

1. Die Bremer Dissertation von *Matthias Fischer* beschäftigt sich mit der „Zulässigkeit anwaltlicher Internetwerbung unter besonderer Berücksichtigung der Richtlinie zum elektronischen Geschäftsverkehr“¹. Nach einer Auseinandersetzung mit dem Werbebegriff, der den weiteren Gang der – bedauerlicherweise unter einigen irritierenden formalen Fehlern leidenden – Untersuchung festlegen soll, analysiert der Verfasser zunächst die Vorgaben des deutschen „Standesrechts“ für die Werbung des Anwalts im Internet. Nach Bestimmung dieser materiell-rechtlichen Ausgangsproblematik wendet sich *Fischer* der Übertragung der berufsrechtlichen Vorgaben auf das spezifische Medium Internet zu. Viel Raum verwendet er etwa auf die umstrittene Frage der – von ihm bejahten – Zulässigkeit von Hyperlinks auf einer Anwaltshomepage. Andere im Kontext der Kanzleihomepage behandelte Fragen betreffen Domainnamen, Vollmachtsformulare, Gästebücher, Gewinnspiele oder Stellenanzeige. Kurze Abschnitte streifen die Nutzung fremder Websites und die e-Mail-Werbung, bevor sich *Fischer* dem Problem der Anwendbarkeit des deutschen Berufsrechts in einem globalen Medium wie dem Internet zuwendet. Für den Fall der Internetwerbung aus dem Ausland nach Deutschland hinein hält er für die Anwendbarkeit des deutschen Berufsrechts den Ansatz der CCBE-Regel 2.6.2. für sachgerecht, die dem lauterkeitsrechtlichen Kriterium der Marktplatzbetroffenheit entspricht. Die Verpflichtung von in Deutschland niedergelassenen europäischen Rechtsanwälten i. S. d. RL 98/5/EG, nach § 6 Abs. 1 EuRAG in jedem Falle deutsches Berufsrecht zu beachten, bewertet *Fischer* als gemeinschaftsrechtswidrig, soweit sich Werbemaßnahmen nicht auf Deutschland beziehen. Der Verfasser untersucht sodann die Frage des Verhältnisses von Lauterkeits- und Berufsrecht und hier insbesondere das wettbewerbsrechtliche Kollisionsrecht, das aufgrund des Marktortprinzips aus Sicht des deutschen Rechts in eingeschränkterem Maße als das Berufsrecht regulierend wirken kann. Im Zentrum der Überlegungen des abschließenden, 60seitigen Teils der Arbeit steht die e-Commerce-Richtlinie. Da die Einwirkungen der Richtlinie auf das nationale Sachrecht gering sind, konzentrieren sich die Überlegungen *Fischers* auf die lebhaft umstrittene Frage, ob das in der Richtlinie enthaltene Herkunftslandprinzip kollisionsrechtlich neutral ist oder nicht. *Fischer* zeigt hier auf, dass das von ihm kritisierte Herkunftslandprinzip in grenzüberschreitenden Sachverhalten zu einer Erweiterung der Verantwortlichkeit nach den Grundsätzen der „double deontology“ sowohl nach berufs- als auch nach lauterkeitsrechtlichen Kriterien führt.

2. Einen thematisch etwas breiteren Ansatz wählt die von *Hoeren* in Münster betreute Dissertation „Der rechtskonforme Auftritt von Rechtsanwälten im Internet“² von *Katrin Knorpp*. Beleuchtet werden zum einen Rechtsfragen der Darstellung einer Kanzlei im Internet, zum anderen die Probleme der Abwicklung anwaltlicher Beratungsleistungen über das Internet. Die Verfasserin verzichtet im werberecht-

lichen Teil dankenswerterweise auf eine allzu langatmige allgemeine Aufarbeitung des Werberechts: Sie zeigt zunächst die allgemeinen Anforderungen an Kanzleihomepages auf und erörtert u. a. Pflichten nach TDG, nach dem MDStV, die Zulässigkeit von Suchmaschinenoptimierungen und die Möglichkeit der Gestaltung von Metatags. Sodann richtet sich *Knorpps* Interesse auf die Vereinbarkeit internet-spezifischer Werbemethoden mit dem Berufsrecht. Behandelt werden u. a. die Verwendung von Fotos, Soundfiles und Videostreams, Downloadmöglichkeiten, Werbebanner, Hyperlinks, Keyboard-Advertising, eMailings, Diskussionsforen, Chats und Gästebüchern. Diese Aufzählung zeigt, was theoretisch alles auf Kanzleihomepages möglich ist – die Verfasserin beleuchtet auf rund 50 Seiten anschaulich für jedes Gestaltungsmittel die berufsrechtliche Zulässigkeit. Auf weiteren 80 Seiten beschäftigt sich *Knorpp* sodann mit den Rechtsproblemen der virtuellen Kanzlei. Schwerpunkte liegen auf der Erörterung des Abschlusses des Anwaltsvertrages im Internet und der Anforderungen des Fernabsatzrechts. Weitere Passagen nehmen bereits aus der Diskussion um Telefonhotlines bekannte Probleme auf. Kürzere Kapitel befassen sich sodann mit internetspezifischen Haftungsproblemen und domainrechtlichen Fragestellungen. Die eCommerce-Richtlinie beleuchtet die Verfasserin primär nicht aus dem Blickwinkel des Werberechts, sondern des Vertragsrechts, Gerichtsstands sowie des RBERG. *Knorpp* kommt zum Ergebnis, dass das in der Richtlinie statuierte Herkunftslandprinzip nicht dazu führt, dass aus dem Ausland via Internet ohne Erlaubnis nach dem RBERG Rechtsdienstleistungen erbracht werden können. Eine lesenswerte Arbeit, die praktisch alle rechtlichen Facetten der Internetnutzung (mit Ausnahme der eMail-Kommunikation) durch Rechtsanwälte abdeckt.

3. Ganz ähnlichen Problembereichen wie *Knorpp* geht *Hendrik Schöttle* in seiner Saarbrücker Dissertation „Anwaltliche Rechtsberatung via Internet“³ nach. Die Schwerpunktsetzung ist indes eine andere: Zwar befasst sich auch *Schöttle* einleitend auf 90 Seiten umfassend mit der Kanzleihomepage. Er bewertet aber nicht einzelne Gestaltungselemente aus berufsrechtlicher Sicht, sondern konzentriert sich auf die Anforderungen nach TDG, TDDSG, PAngVO und Fernabsatzrecht. Berufsrechtliche Aspekte berücksichtigt der Verfasser in dem 60seitigen Abschnitt, der sich mit der eMail-Kommunikation des Anwalts befasst. Insbesondere das Problem der Wahrung des Berufsgeheimnisses beim Versand unverschlüsselter eMails ist lebhaft umstritten. *Schöttle* vertritt, dass der Rechtsanwalt dem strafrechtlichen Schutz des § 203 StGB vertrauen darf und deshalb auch ohne konstruiertes Einverständnis des Mandanten in die eMail-Kommunikation nicht gegen § 43 a Abs. 2 BRAO verstößt. Ein kürzerer Abschnitt befasst sich mit dem umstrittenen Thema der Anwendbarkeit des BDSG auf die Anwaltskanzlei. *Schöttle* plädiert für eine Datenschutzaufsicht der Kammern, um das Spannungsverhältnis zwischen Datenschutz und Berufsgeheimnis sachgerecht aufzulösen. Der

* Rechtsanwalt, Partner WKLP Rechtsanwälte Steuerberater Wirtschaftsprüfer der Partnerschaftsgesellschaft am Standort Köln.

1 *Matthias Fischer*, Zulässigkeit anwaltlicher Internetwerbung unter besonderer Berücksichtigung der Richtlinie zum elektronischen Geschäftsverkehr, Verlag dissertation.de, Berlin 2004, 250 S., ISBN 3-89825-772-X, 43 EUR.

2 *Katrin Knorpp*, Der rechtskonforme Auftritt von Rechtsanwälten im Internet, Verlag Dr. Kovac, Hamburg 2005, 288 S., ISBN 3-8300-1957-2, 88,- EUR.

3 *Hendrik Schöttle*, Anwaltliche Rechtsberatung via Internet, Boorberg Verlag, Stuttgart 2004, 342 S., ISBN 3-415-03462-3, 38,- EUR.

sich anschließende zweite Hauptteil der Studie erörtert mit einem Umfang von 100 Seiten die Mandatsabwicklung per Internet. Detailliert stellt *Schöttle* die besonderen Anforderungen des Fernabsatzrechts und des Handelsrechts auf einen per Internet geschlossenen Anwaltsvertrag dar. Bei der Erörterung der berufs- und handelsrechtlichen Pflichtangaben verkennt *Schöttle* allerdings, dass es sich bei der „Rechtsanwalts-gesellschaft“ nicht um eine Berufsausübungsgesellschaft beliebiger Rechtsform handelt, sondern um eine berufsrechtlich zur Anwaltschaft zugelassene Gesellschaft ausschließlich in der Rechtsform der GmbH. Besonderes Augenmerk richtet der Verfasser auf die Untersuchung des Widerrufsrechts nach § 312d Abs.1 BGB und dessen Verhältnis zum Kündigungsrecht des § 627 BGB. Im abschließenden Kapitel zu Vergütungsfragen gefallen insbesondere die Ausführungen zu den Schwierigkeiten, die nach § 4 RVG verlangte Schriftform einer Vergütungsvereinbarung herbeizuführen. Eine interessante Studie an der Schnittstelle von Berufsrecht, Internetrecht und dem Recht der besonderen Vertriebsformen – insoweit trägt es der Rezensent mit Fassung, dass *Schöttle* ihn ausweislich des Schrifttumsverzeichnis umgetauft hat.

4. Während die „e-Mail Kommunikation von Rechtsanwälten mit Mandanten und Gerichten“ in den vorstehend vorgestellten Arbeiten eher am Rande behandelt wurde, konzentriert sich *Dirk Lindloff*, in seiner ebenfalls von *Hoeren* in Münster betreuten Dissertationsschrift⁴ ganz auf diese Thematik. Auf rund 50 Seiten stellt er, zum Teil mit Hilfe von anschaulichen Grafiken, zunächst den technischen Rahmen dar, bevor er auf die berufsspezifischen Anforderungen der anwaltlichen eMail-Kommunikation überwechselt und die rechtlichen Implikationen des Zielkonflikts zwischen der durch eMails geförderten Bequemlichkeit und den technisch bedingten Risiken dieser Kommunikationsform für das anwaltliche Berufsgeheimnis darstellt – nicht ohne darauf hinzuweisen, dass auch die traditionelleren Kommunikationswege wie Briefpost, Telefonie und Telefax erhebliche, aber kaum problematisierte Risiken für die Vertraulichkeit mit sich bringen. Aus dieser Erkenntnis heraus lehnt er die im Schrifttum bisweilen angenommene Verpflichtung ab, dass sich der Rechtsanwalt besonderer Verschlüsselungstechnologien bedienen müsse, um sich nicht dem Vorwurf der fahrlässigen Verletzung des Berufsgeheimnisses auszusetzen. *Lindloff* fordert vielmehr eine verstärkte Berücksichtigung des Problems der Identitätsprüfung, das nach seiner Auffassung höhere praktische Relevanz hat. Weitere Abschnitte behandeln typische Problemkreise der e-Mail aus dem spezifischen Blickwinkel des Anwaltsberufs: Die Pflichtangaben bei der Gestaltung von e-Mails, die Virenkontrolle beim Versand, die Identitätskontrolle und die Handaktenführung bei e-Mails. Ein weiteres Kapitel befasst sich ablauforientiert mit den besonderen Anforderungen der Mandatsbearbeitung u.a. mit Blick auf § 4 RVG, §§ 44 BRAO und die Vollmachtserteilung. Besonders interessant ist das abschließende 80seitige Kapitel zur bislang wenig verbreiteten e-Mail-Kommunikation mit Gerichten, das *Lindloff* am Beispiel des Zivilprozessrechts erörtert. Beherrschend sind hier die durch die Rechtszersplitterung

(§ 130 a Abs. 2 ZPO) und die Ungewissheiten der Dauer der Übertragung ausgelösten Sorgfaltsanforderungen an den Anwalt. Vor diesem Hintergrund plädiert *Lindloff* für eine großzügigere Anwendung der Grundsätze zur Wiedereinsetzung. Eine anregende Untersuchung, der man die Praxisnähe des als Rechtsanwalts tätigen Verfassers wohlthuend anmerkt.

II. Festschrift Busse

Felix Busse, in den Jahren 1993 bis 1998 Präsident des DAV, ist aus Anlass seines 65jährigen Geburtstages mit einer Festschrift für sein berufliches Lebenswerk geehrt worden. Die Fülle von Beiträgen aus der Feder von Vertretern der Anwaltschaft, Politik und Wissenschaft spiegeln die Wertschätzung wider, die der Jubilar über die Grenzen des Berufsstands hinaus genießt. Da Festschriften häufig die Plattform sind, auf der neue Ideen in einem Rechtsgebiet erstmals formuliert und zur Diskussion gestellt werden, ist die „Festschrift für Felix Busse“⁵ für das Anwaltsrecht eine besonders wertvolle Fundgrube, hat für sie doch die „creme de la creme“ des deutschen Berufsrechts zur Feder gegriffen. Nicht weniger als 26 Beiträge finden sich in dem Buch. Diese Bücherschau gestattet nicht, alle in angemessener Form zu würdigen, so dass der Rezensent sich den Vorwurf der Willkür gefallen lassen muss, wenn nachfolgend einige besonders interessante der anwaltsrechtlichen Abhandlungen erwähnt werden: *Büttner* setzt sich mit Blick auf die aktuelle Deregulierungsdiskussion auf europäischer und nationaler Ebene mit dem spannenden Thema der staatlichen Regulierung der Anwaltsvergütung auseinander, *Huff* mit den bislang wenig aufgearbeiteten Problemen der Medieninformationen von Rechtsanwälten, die er anhand von Pressemitteilungen verschiedener Anwaltskanzleien illustriert. *Koch* und *Kempf* befassen sich mit der Prävarikation, *Koch* aus dem Blickwinkel des Berufsrechts (§ 43 a Abs. 4 BRAO), *Kempf* aus strafrechtlicher Sicht (§ 356 StGB). Der *Busse* thematisch besonders nahe stehenden beruflichen Selbstverwaltung widmen sich u.a. Aufsätze von *Hellwig* zum CCBE sowie von *Kilger* zur Organisation der Anwaltschaft in verschiedenen Rechtsordnungen. Mit vertraut spitzer Feder setzt sich *Kleine-Cosack* mit der, so der Titel seines Beitrags, unheiligen Allianz von BRAK und DAV auseinander – eine Abhandlung, die zweifelsfrei für erhöhten Puls bei Vertretern beider „Lager“ sorgen wird. Auch die in Frageform gekleideten Überlegungen *Stürmers* zur Anwaltschaft als „Berufsstand ohne eigene Grundkonzeption“ bieten reichlich Stoff für angeregte Diskussion. *Henssler* schließlich kommt der Verdienst zu, vertieft die berufsrechtliche Behandlung von Berufsausübungsgesellschaften ausländischer Rechtsform aufgearbeitet zu haben, ein Thema, das zunehmend die bislang ein wenig ratlosen Kammern beschäftigt.



Dr. Matthias Kilian, Köln

Der Autor ist Rechtsanwalt und Vorstand des Soldan-Instituts für Anwaltsmanagement e.V. (Essen). Er ist erreichbar per E-Mail: kilian@anwaltsrecht.org.

⁴ *Dirk Lindloff*, E-Mail Kommunikation von Rechtsanwälten mit Mandanten und Gerichten, Tectum-Verlag, Marburg 2005, 261 S., ISBN 3-8288-8930-1, 24,90 EUR.

⁵ *Nadler/Mattik/Henssler* (Hrsg.), Festschrift für Felix Busse, Verlag C.H. Beck, München 2006, ISBN 3-406-54295-6, 98,- EUR.